

# Nachweisführung EEG 2012 - EVK I & II in Heizkraftwerken

Begutachtung durch den Umweltgutachter

- Vorstellung der Firma OmniCert Umweltgutachter GmbH
- Rechtliche Einordnung von Biomasse zur energetischen Nutzung
  - EEG 2009
  - EEG 2012
  - genehmigungsrechtliche Rahmenbedingungen
- Nachweisführung in der Praxis
  - Nachweisführung durch den Anlagenbetreiber
  - Begutachtung Vorort
  - Fallbeispiele
- Ausblick auf das EEG 2014



**OmniCert**

# Umwelt- gutachter

25 Mitarbeiter  
5 Umweltgutachter  
1000 Gutachten p.a.  
Grünstrom und EEG  
EMAS und ISO 50001





# Standards

Umweltgutachterausschuß  
Leitlinie EEG  
Gründung ERT e.V.



- Genehmigungsrechtliche Rahmenbedingungen:
  - Landschaftspflegematerial kann unter die Bioabfallverordnung fallen:
    - Garten- und Parkpflegeabfälle, Treibsel
    - Abfallschlüsselnummer nach BioAbfV (20 02 01)
  - ab Einsatz von 10 t Substrat und Zufuhr von Bioabfällen ist eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich
  - nicht genehmigter Einsatz von Bioabfall kann zum Verlust der Vergütungsansprüche nach EEG führen
  - genehmigungsrechtliche Situation mit Behörde klären

- Motivation des Gesetzgebers - Einführung eines Bonus
  - Ausgleich für erschwerte Bergung und Aufbereitung bestimmter Biomasse
  - Ausgleich für geringeren Heizwert
  - energetische Nutzung von Restpotenzialen - „anfallender Biomasse“ aus der Landschaftspflege
  - keine Konkurrenz zur konventionellen Forstwirtschaft

- Rechtliche Einordnung im EEG 2009
  - Kein eigenständiger Bonus - Teil des NawaRo-Bonus
  - Bonus wird bei 100% Einsatz von Landschaftspflegematerial gewährt
  - Keine rechtliche Definition für „Landschaftspflegematerial“
  - Empfehlungsverfahren der Clearingstelle (Biogas) sollte zur Rechtssicherheit beitragen

- „Landschaftspflegematerial“ ist aktivitätsbezogen
- **Indizien** für Landschaftspflegematerial:
  - Verzicht auf Mineraldünger und chem. Pflanzenschutz
  - extensive Grünlandnutzung (2 Mahdtermine pro Jahr)
  - Geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsteile
  - Vertragsnaturschutzflächen
  - Flächen aus Agrarumweltmaßnahmen
  - Flächen, auf denen vegetationstechnische Maßnahmen durchgeführt werden: Straßenbegleitgrün, Garten- und Parkpflege, Golf-Sportplätze, Randstreifen von Gewässern
- Landschaftspflegematerial > 50% der Einsatzstoffe

- Motivation des Gesetzgebers:
- Schaffung klarer Rahmenbedingungen für die Vergütung von Landschaftspflegematerial
  - Regelung: Welche Biomasse ist Landschaftspflegematerial?
  - energetische Nutzung von Restpotentialen „anfallender Biomasse“ aus der Landschaftspflege
  - keine Konkurrenz zur konventionellen Forstwirtschaft

- Rechtliche Einordnung im EEG 2012
  - Wegfall des Bonussystems aus dem EEG 2009
  - Wegfall der 100%-Prozent Hürde
  - Beschreibung von Landschaftspflegematerial in der BiomasseV
  - Regelung in **Anlage 3 der BiomasseV**  
„Einsatzstoffvergütungsklasse II“ mit festgelegten Energieerträgen



**Einstufung:  
EVK I ?**



**Einstufung:  
EVK II ?**

22.	<i>Holz aus Kurzumtriebsplantagen (KUP) mit Ausnahme von Nummer 18 der Anlage 3. Als KUP gelten Anpflanzungen mehrjähriger Gehölzkulturen mit einer Umtriebszeit von mindestens drei und höchstens 20 Jahren auf landwirtschaftlichen Flächen, die allein oder im Rahmen einer agroforstlichen Nutzung der Energieholzgewinnung dienen, und die nicht Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes sind, einschließlich Rinde.</i>	18,6
23.	<i>Miscanthus</i>	17,7
24.	<i>Rinde</i>	19,1
25.	<i>Waldrestholz. Als Waldrestholz gelten das Kronenderbholz, das X-Holz, das zwar bearbeitet wird, jedoch keiner abnehmerorientierten Sortierung entspricht, sowie der oberirdische Bestandteil des Stockholzes, einschließlich Rinde. Nicht als Waldrestholz im Sinne eines vergütungsfähigen Rohstoffs gelten Stubben, Blätter und Nadeln.</i>	19
26.	<i>Für sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zur Feststoffverbrennung oder thermochemischen Vergasung, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden (nachwachsende Rohstoffe), kann die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber folgenden Energieertrag „H I“ verwenden:  6,2 GJ pro Tonne Frischmasse.</i>	
<i>Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber kann anstelle einer Verwendung der Werte nach den Nummern 20 bis 26 den Heizwert nach DIN EN 14918 bestimmen lassen.</i>		

	<b><i>Einsatzstoffe zur Feststoffverbrennung oder thermochemischen Vergasung (technologieoffen)</i></b>	<b><i>Energieertrag (Heizwert <math>H_{i,N}</math> in GJ pro Tonne Trockenmasse – absolut trocken)</i></b>
<b>18.</b>	<b><i>Holz aus KUP im Sinne von Nummer 22 Satz 2 der Anlage 2, sofern die KUP nicht auf Grünlandflächen (mit oder ohne Grünlandumbruch), in Naturschutzgebieten, in Natura 2000-Gebieten oder in Nationalparks angepflanzt wurden und sofern keine zusammenhängende Fläche von mehr als 10 ha in Anspruch genommen wurde, einschließlich Rinde.</i></b>	<b>18,6</b>
<b>19.</b>	<b><i>Baum- und Strauchschnitt, der bei Maßnahmen anfällt, die nicht vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen, z. B. Straßengeleitholz. Nicht hierzu gehören Garten- und Parkabfälle.</i></b>	<b>19</b>
<b>20.</b>	<b><i>Landschaftspflegematerial im Sinne der Nummer 5, z. B. Landschaftspflegeholz. Nicht hierzu gehören entsprechend der Nummer 5 insbesondere Garten- und Parkabfälle.</i></b>	<b>19</b>
<b>21.</b>	<b><i>Stroh im Sinne der Nummer 16</i></b>	<b>17,6</b>
<b><i>Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber kann anstelle einer Verwendung der Werte nach den Nummern 18 bis 21 für alle Einsatzstoffe der Anlage 3 einschließlich der Nummern 1 bis 17 den Heizwert nach DIN EN 14918 bestimmen lassen.</i></b>		



Herkunftsort?

- Nachweisführung erfolgt stets durch den **Anlagenbetreiber**
  
- Generell Unterlagen
  - Genehmigungsbescheid
  - Brennstofftagebuch
  
- Unterlagen zur Biomasse
  - Herkunftsnachweise (Lage der Flächen, Lieferscheine)
  - Flächennachweis (Kommunale Aufträge, GPS-Daten, ...)
  - Nutzungsverträge, Zertifikate (Naturschutzbehörde, Naturschutzverbände)
  - Mengeneingang (Lieferscheine, Waageneingangsdokumente)
  - ...
  
- Angaben zur Lieferkette
  - Hacker
  - Transporteur
  - Händler
  - ...

- Nachweisführung erfolgt stets durch den **Anlagenbetreiber**
- Das bedeutet, Lieferverträge müssen Transparenz ermöglichen
- Umgang mit Transparenz
  - Offenheit ist erforderlich
  - Kontrolle durch Umweltgutachter sollten vertraglich fixiert sein
  - Zielgerichtete Informationsweitergabe
- Wichtig:  
Durchgängige Nachvollziehbarkeit der Lieferkette, egal mit welchem System der Nachweis erfolgt
- Managementsystem erforderlich

- Hackschnitzel haben keinen Reisepass



- Kurze, direkte Lieferketten sind meist leicht nachvollziehbar



- Lange Lieferketten sind meist nicht durchgängig bekannt
- Händler legen ungern ihre Lieferanten offen



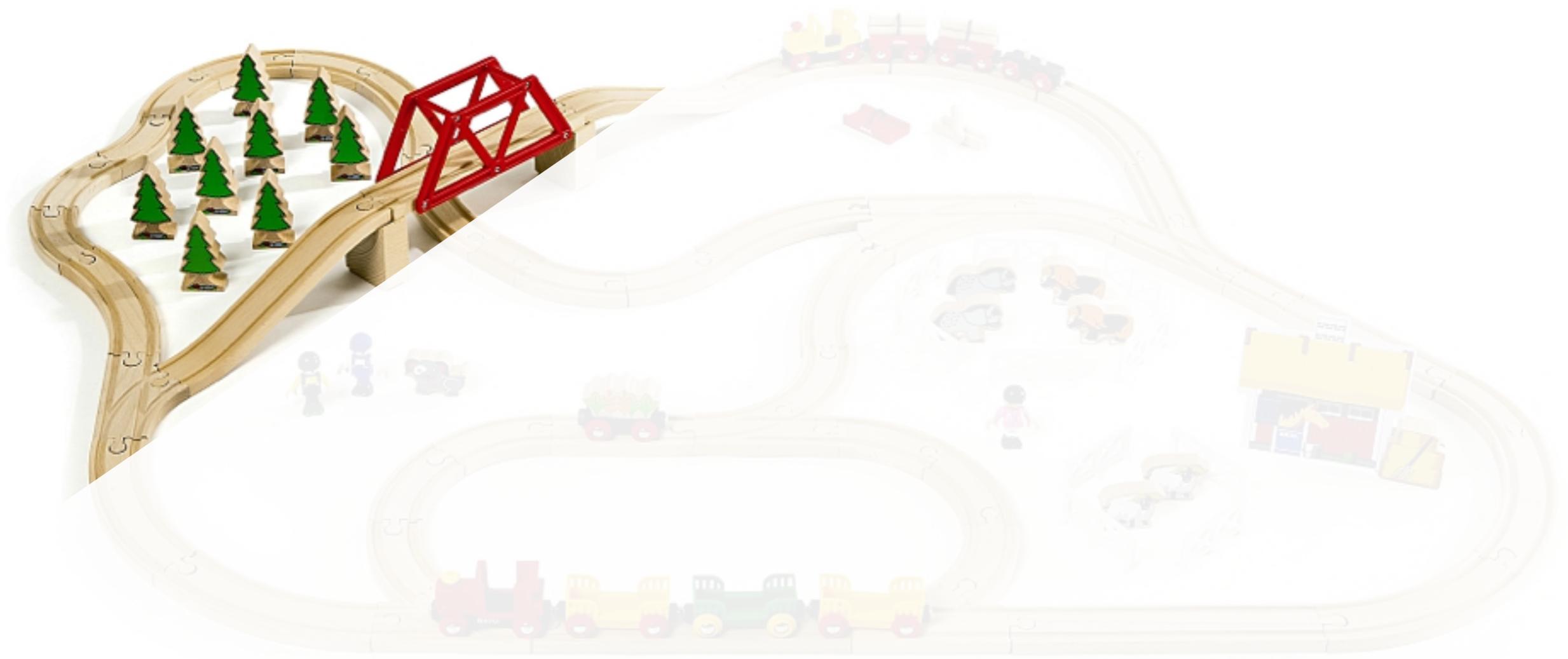
- **Transparenz hat wirtschaftliche Grenzen**



- Lösung: Umweltgutachter prüfen die gesamte Lieferkette



- Vertraulichkeit wird garantiert -  
jeder sieht nur was er sehen muss:
- Verkäufer erhält Einstufung des Materials



- Vertraulichkeit wird garantiert -  
jeder sieht nur was er sehen muss:
- **Betreiber erhält im Gutachten Auditbericht der Vor-Ort-Termine**



- Vertraulichkeit wird garantiert -  
jeder sieht nur was er sehen muss:
- Logistiker erhalten Feedback zu ihrem Nachweisverfahren



**Leitlinie des  
Umweltgutachterausschusses  
zu den Aufgaben der Umweltgutachter im Bereich  
der Gesetze für den Vorrang der Erneuerbaren Energien  
(EEG 2009 und 2012)  
für Wasserkraft, Biomasse und Geothermie  
(Aufgabenleitlinie EEG)**

## Verbindliche Vorgaben für Umweltgutachter:

- persönlich vor Ort
- unabhängig
- sachkundig
- Genehmigung
- EEG-Bedingungen



# Begutachtung vor Ort

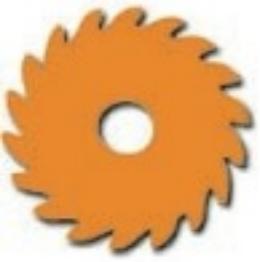
- regelmäßig
- unterjährig
- 5% des Materials



- Änderungen zum Einsatz von Landschaftspflegematerial im EEG 2014
  - **keine Änderung** der Vergütung von Landschaftspflegematerial für EEG 2012 Anlagen
  - **Neuregelung des Landschaftspflegebegriffes für EEG 2009 Anlagen** über die BiomasseV in der aktuell für das EEG 2012 gültigen Fassung

## ■ Fazit

- mit der gültigen 100%-Prozent Hürde und der verfügbaren Biomasse ist der Betrieb einer Biomasseanlage mit Landschaftspflegematerial kaum möglich
- in der Praxis wird es fast keine 100% EVK II - Anlagen geben
- Nachweisführung erfordert ein gutes Managementsystem
- Nachweisführungssysteme kommen auf den Markt



# HOLZ VON HIER



Nachwachsensend - Unendlich viel Energie



Referent:

Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Grantner  
Umweltgutachter

OmniCert GmbH  
Kaiser-Heinrich-II. Str. 7  
93077 Bad Abbach

Tel 09405 95582-0  
[grantner@omnicert.de](mailto:grantner@omnicert.de)

Ansprechpartnerin Landschaftspflege / EEG:

Dipl.-Ing. agr. Hanne Koch-Steindl

OmniCert GmbH  
Kaiser-Heinrich-II. Str. 7  
93077 Bad Abbach

Tel 09405 95582-0  
[hanne.koch-steindl@omnicert.de](mailto:hanne.koch-steindl@omnicert.de)

**Aktuelle Entwicklungen: [www.umweltgutachter.de/blog](http://www.umweltgutachter.de/blog)**